Wien Donnerstag den 10. August 1876. IX. Jahrgang. Nr. 32.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt Nr. 7.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Unzulässigkeit der Expropriation zu Bergbauzwecken. Zu den §§ 98, 99 und 100 des allg. Berggesetzes.

Die T.'er Kohlengewerksgesellschaft sah sich in Folge der fortschreitenden Ausdehnung ihrer Gruben und Tagbaue genöthiget an den Ankauf von Grundstücken zu denken, da ohne dieselben voraussichtlich der Bergbau nicht fortbetrieben werden konnte. Zu den anzukaufenden Grundstücken gehörte nahezu der ganze Grundbesitz des Josef R. in T. Nr. 5. Da sich die eingeleiteten Ankaufsverhandlungen als erfolglos herausstellten, weil eine Einigung über den Kaufschilling nicht zu Stande kam, schritt die Gesellschaft um Expropriation der benöthigten Grund- und Bauparcellen sammt darauf stehenden Gebäuden, im Ganzen per 34 Joch 838 Quadratklafter ein. Hierüber, hat nach Vorschrift des a. B. G. vom Jahre 1854 § 101 und Vollzugsvorschrift § 68 das Revier-Bergamt in C. am 3. September 1875 die Localerhebung gepflogen. Auch bei dieser Commission kam ein Vergleich nicht zu Stande, indem R. eine zu hohe Summe, 65.000 fl., später 55.000 fl. und 50.000 fl. als Ablösung verlangte, während die Gesellschaft ursprünglich nur 12.000 fl. geboten hatte und die der Commission beigezogenen „landwirthschaftlichen Sachverständigen" die abzutretenden Objecte nach reiflicher Erwägung aller Umstände nur mit 18.000 fl. bewertheten.

Die montanistischen Sachverständigen haben die ihnen nach § 68 der Vollzugsvorschrift zum a. B. G. vorgelegten Fragepunkte dahin beantwortet, daß sie die absolute Nothwendigkeit der bleibenden Ueberlassung der angesprochenen Objecte im ganzen Umfange anerkannten, weil die unter diesen Gründen lagernden 50 Mill. Centner Braunkohle nicht anders als in der projectirten Weise durch Tag- und Grubenbau gewonnen werden könnten und die angesprochenen Gründe hiezu vollständig occupirt werden müßten; ein Fortbestehen der R.'schen Realität sei daher ganz undenkbar; es liege auch in der Natur der Sache, daß das Abbauproject weder an einer anderen Stelle noch in anderer Weise ausführbar sei. Eine seinerzeitige Rückversetzung der Grundstücke in den jetzigen Stand sei unmöglich, weil sie durch den Bergbau ganz verändert und bis auf den Kohlenflötz abgetragen werden müssen; insbesondere sei der Fortbestand der auf den Gründen stehenden Gebäude des R. eine Unmöglichkeit.

Auf Grund dieses Ergebnisses erkannte die k. k. Bezirkshauptmannschaft unterm 28. October 1875 und nach dem Antrage des Revier-Bergamtes gemäß § 102 und 103 des a. B. G., daß bei dem Vorhandensein aller gesetzlichen Bedingungen des § 68 der Vollzugsvorschrift zum a. B. G. der Anspruch der Kohlengewerkschaft auf die Expropriation der Besitzung des Josef R. ein begründeter sei, indem constatirt vorliege, daß die verlangte Grundüberlassung unumgänglich nothwendig sei und in keiner Weise etwa durch Inanspruchnahme kleiner Flächen oder anderer Grundstücke substituirt werden könne. Es werde daher die zwangsweise bleibende Ueberlassung rücksichtlich der sämmtlichen zur Expropriation erbetenen Grundflächen und der darauf stehenden Gebäude des Josef R. ausgesprochen. Diese sämmtlichen Objecte habe R. in das Eigenthum der Gesellschaft zu überlassen, welche berechtigt sei, nach Erlag der Schätzungssumme sofort Besitz zu ergreifen und die grundbücherliche Anschreibung zu erwirken. Die Schätzungssumme habe gerichtlich deponirt zu bleiben, bis R. die Löschung der Satzposten durchgeführt haben würde.

Gegen dieses Erkenntniß recurrirte Josef R. an die Statthalterei; er wendete vor Allem ein, daß dasselbe ungesetzlich sei, indem es sich auch auf die Gebäude und andere nach § 99 resp. § 17 des a. B. G. von jeder Expropriation zum Voraus ausgenommenen Objecte erstreckt. Sodann bestritt er das Ergebniß der Schätzung, weil die Gebäude nicht von Bauverständigen abgeschätzt und ihre Dimensionen unrichtig aufgenommen wurden. Auf seine Cementsteinbrüche habe man bei der Schätzung gar keinen Bedacht genommen; ebenso in dieselbe die Ackerparcellen Nr. 1324 und 1334, welche doch innerhalb der expropriirten Flächen liegen und mit Kohlen geschwängert sind, nicht aufgenommen. In seiner Besitzung lagern 50 Millionen Centner Kohlen, wenn die Gesellschaft nur 10 kr. pr. Centner gewinnt, so repräsentirt der Ankauf des Gutes für dieselbe einen Reingewinn von 5 Millionen Gulden.

Die Statthalterei hat im Einvernehmen mit der Berghauptmannschaft unterm 12. Febr. 1876 das Erkenntniß der ersten Instanz vollinhaltlich aufgehoben, weil a) nach § 99 des a. B. G. eine Grundüberlassung dort an und für sich nicht gefordert werden kann, wo nach § 17 die Schürfung von der Zustimmung des Eigenthümers abhängt, und entgegen dieser klaren Bestimmung des Gesetzes auch die nach § 17 ausgeschlossenen Objecte (Gebäude, eingefriedete Gärten und Schutzrayon) expropriirt worden sind, somit das Erkenntniß in dieser Beziehung

ungesetzlich sei; weil b) das Erkenntniß bezüglich der 4 Waldparcellen 1483, 1484, 1495 und 1496 unbegründet sei, da deren Expropriation ausdrücklich nicht begehrt wurde und nur über den Opportunitätsausspruch der Schätzleute erfolgte; weil c) die Parcellen Nr. 1324 und 1334 in die Expropriation nicht einbezogen wurden, obwohl sie hiefür begehrt worden waren und weil d) das Expropriationserkenntniß alle expropriirten Objecte hätte namhaft machen sollen, was nicht geschehen. Die Berghauptmannschaft beantrage zwar bloß die Aufhebung des Erkenntnisses rücksichtlich der sub a und b erwähnten Objecte, allein eine bloß theilweise Aufhebung sei unzulässig, indem ohnehin eine neue Commission stattfinden müßte und auch die Grundlage der Schätzung alterirt, auch das in die Expropriation zu ziehende Object ganz verändert würde und es der Gesellschaft anheimgestellt bleiben muß, zu erwägen, inwieweit sie dennoch ihr Expropriationsbegehren aufrecht erhalten will, zumal ihr möglicher Weise das ganze Object nun nicht mehr brauchbar erscheinen könnte. Aus diesen Gründen müsse das Erkenntniß der ersten Instanz vollinhaltlich außer Kraft gesetzt werden.

Gegen diese Statthalterei-Entscheidung brachte nun die T.'er Kohlenwerksgesellschaft die Ministerialberufung ein, worin sie das Hauptmotiv der Statthalterei-Entscheidung, daß eine Expropriation der im § 17 des a. B. G. aufgeführten Objecte unzulässig sei, als dem Geiste des Gesetzes nicht entsprechend hinstellt und als Beweis dessen den § 2 des Berggesetzes, wornach auch auf Bergwerksfragen das a. b. G. B. anzuwenden ist, und den § 297 des a. b. G. B., nach welchem Gebäude ein Zugehör des Grundes sind, citirt. Der § 99 des Berggesetzes habe, aber bloß Schürfungen im Auge und nur zu Zwecken derselben sei das Expropriationsrecht des Bergwerksbesitzers, welches im § 98 begründet ist, ein beschränktes. Dies liege in der Natur der Sache; denn die Schürfungsarbeiten bedingen keine bleibende Benützung und begründen noch kein Eigenthum. Es sei natürlich, daß man rücksichtlich der Schürfungen den Hausbesitzer schütze und nicht zwingen wollte, etwa die Devastirung seiner Gebäude, Gärten &c. zu gestatten, zumal ja das Ergebniß der Schürfung stets ein problematisches sei. Anders sei es aber beim Bergbaue selbst. Es stehe nicht im Gesetze, daß dort, wo nicht geschürft werden darf, auch ein Bergbau nicht stattfinden dürfe. Im Gegentheile liege in der Verleihung des Grubenmaßes schon die Berechtigung, das ganze Object auszunützen. Mit der gegentheiligen Ansicht komme man zu der Absurdität, daß ein Grundbesitzer in der Lage wäre, durch Nichtabtretung eines Hauses einen ganzen Bergbau in Frage zu stellen. Auch die Bestimmung des Schutzrayons mit nur 20 Klaftern beweise, daß § 99 nur Schürfungen betreffe. Denn was wäre ein Rayon von nur 20 Klaftern für ein Schutz für die Gebäude? Uebrigens habe R. bei der Verhandlung selbst nicht gegen die Abtretung der Gebäude protestirt; der Streit drehe sich doch nur um den Ablösungspreis.

Das Ministerium des Innern hat unterm 24. Mai 1876, Z. 5612 im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbauministerium dem Recurse der T . . .'er Gesellschaft keine Folge gegeben, „weil der § 98 des a. B. G. nur den Grundsatz aufstellt, daß der Grundeigenthümer verpflichtet ist, die zum Bergbaue nothwendigen Grundstücke gegen angemessene Schadloshaltung zur Benützung zu überlassen und der § 100 dieses Gesetzes nur dem Grundbesitzer im Falle einer bleibenden Verwendung seiner Gründe zu Bergbauzwecken das Recht einräumt, auf deren eigenthümliche Uebernahme zu dringen, während das erstinstanzliche Erkenntniß der k. k. Bezirkshauptmannschaft die zwangsweise Ueberlassung des Eigenthumes der R.'schen Gründe an die Bergwerksgesellschaft aussprach und daher der gesetzlichen Basis entbehrt. Das erstinstanzliche Erkenntniß wäre aber auch in dem Falle, als es bloß eine Ueberlassung der R.'schen Gründe zur Benützung ausgesprochen hätte, außerdem noch zu beheben gewesen, weil es nach der richtigen Argumentation der k. k. Statthalterei in diesem Falle wegen der Einbeziehung von nach § 99 resp. 17 des a. B. G. von jeder zwangsweisen Ueberlassung ausgenommenen Objecten und von einigen Parcellen, welche die Bergwerksgesellschaft nicht einmal in Anspruch genommen hatte, in die Expropriation mit dem Gesetze nicht in Einklang stünde". O.

Gemeindewahlrecht von juristischen Personen. Der inländische Charakter einer Gewerkschaft hängt nicht von der Staatsbürgerschaft der Theilnehmer, sondern von der inländischen Constituirung der Gewerkschaft ab.

Laut des bei dem Berg-Commissariat in T. am 24. Oct. 1866 aufgenommenen Protokolles haben Nikolaus L., Parlamentsmitglied aus London, und Georg Richard G., Friedensrichter der Grafschaft Anglesey in England das Ansuchen gestellt, aus ihren 15 Bergwerken im L . . .'er Kreise eine Gewerkschaft bilden zu dürfen, welche die Firma: „Kohlenwerk-Mariaschein-Brittania-Gewerkschaft" zu führen hat und in 128 Kuxe abgetheilt ist, an welchen sich G. mit 85, L. mit 43 Kuxen betheilt. Diese Gewerkschaftsbildung wurde auf Grund der Genehmigung der Statthalterei bergbehördlich bewilligt, in der berghauptmannschaftlichen Urkundensammlung hinterlegt und die bergbücherliche Einverleibung erwirkt.

In der Eingabe vom 12. November 1875 an die Bezirkshauptmannschaft T. hat die Direction der genannten Gewerkschaft angeführt, daß letztere in der Gemeinde G. mehr als ein Sechstel der daselbst vorgeschriebenen Steuern entrichte, daß derselben sonach eine Virilstimme in der Gemeindevertretung zukomme, daß aber das Bürgermeisteramt über das gestellte Ansuchen, diesfalls das Nöthige zu veranlassen, einen abschlägigen Bescheid ertheilt habe. An die Bezirkshauptmannschaft wurde hiebei das Begehren gestellt, sie wolle die Entscheidung des Bürgermeisteramtes beheben und der Gewerkschaft die Ausübung der Virilstimme in der Gemeinde zusprechen.

Die Bezirkshauptmannschaft hat hierüber unterm 20. November 1875 nachstehend entschieden:

„Nach dem Protokolle vom 24. October 1866 sind an der in Frage stehenden Gewerkschaft lediglich zwei Theilnehmer betheiligt, G. und L., welche beide nicht österreichische Staatsbürger sind, und es ist sohin diese Gewerkschaft keine inländische und steht ihr daher auch nach § 1 der Gemeindewahlordnung für Böhmen das Wahlrecht nicht zu. Wenngleich die Gewerkschaft nach Bestätigung des Bürgermeisteramtes mehr als ein Sechstel der in der Gemeinde G. vorgeschriebenen Steuern entrichtet, so haben doch nach § 17 der Gemeindeordnung nur wahlberechtigte Gemeindemitglieder auf eine Virilstimme im Gemeinde-Ausschusse Anspruch, und nachdem dieses Wahlrecht der Gewerkschaft als einer nicht inländischen nicht zukommt, so kann derselben auch das Recht auf eine Virilstimme nicht zuerkannt werden".

Gegen diese Entscheidung machte die Direction der genannten Gewerkschaft im Statthaltereirecurse geltend, daß nach § 137 des a. B. G. jede Gewerkschaft den Charakter einer juristischen Person an sich trage, ebenso wie eine Actiengesellschaft, bei welcher es in Betreff der Ausübung der Virilstimme ganz gleichgiltig sei, in wessen Händen sich die Actien befinden. So übe die Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft in T. eine Virilstimme aus, obwohl notorisch weitaus der größte Theil der Actien dieser Bahn im Auslande placirt sei. Die Gewerkschaft Brittania habe ihren Sitz in Böhmen, versteuere hier ihr Einkommen und seien die Kuxe bewegliche Sachen gleich den Actien. Die Anschauung der Bezirkshauptmannschaft würde zu einer Abschreckung des ausländischen Capitales führen.

Bei Vorlage des Statthaltereirecurses bemerkte die Bezirkshauptmannschaft, daß, wenn man auch die Gewerkschaft Mariaschein-Brittania als eine inländische bezeichnen wollte, weil deren Besitz im Inlande gelegen ist, so seien doch sowohl die beiden Theilnehmer an der Gewerkschaft, sowie der aufgestellte Director Ausländer und daher weder wahlberechtigt noch wahlfähig.

Die Statthalterei hat mit Erlaß vom 20. Jänner 1876 diesem Recurse Folge gegeben und erkannt, „daß die fragliche Gewerkschaft als solche nach Maßgabe des § 17 Gemeindeordnung berechtigt sei, ohne Wahl Mitglied des Gemeinde-Ausschusses in G. zu sein. Nachdem die Bildung dieser Gewerkschaft bergbehördlich bewilligt und bergbücherlich ausgezeichnet erscheine, so könne weder die Eigenschaft dieser Gewerkschaft als solcher noch auch der inländische Charakter derselben in Zweifel gezogen werden. Da nun nach dem böhm. Landesgesetze vom 12. October 1868, L. G. Bl. Nr. 31 rücksichtlich der Wahl einer Gemeindevertretung inländische Gewerkschaften wahlberechtigt seien, wenn bei ihnen die normirte Bedingung der Steuerzahlung eintrete, so könne auch der genannten Gewerkschaft die Wahlberechtigung nicht abgesprochen werden. Wenn nun diese Gewerkschaft, wie keinerseits bestritten wird, von der gesammten in G. vorgeschriebenen Steuer mehr als ein Sechstel

entrichte, so komme derselben auch im Sinne des § 17 der Gemeindeordnung das Recht zu, ohne Wahl an der Gemeindevertretung Theil zu nehmen. Rücksichtlich der Ausübung dieses Rechtes sei jedoch die Gewerkschaft an die Bestimmungen des § 17 alinea 4 der Gemeindeordnung gebunden."

Gegen diese Statthalterei-Entscheidung recurrirte der Gemeindevorstand von G. an das Ministerium des Innern, welche Behörde aber unterm 8. April 1876, Z. 3757 der Berufung aus den Motiven der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben hat. K.

In Betreff der Executionsfähigkeit schiedsrichterlicher Urtheile der Handelskammern in Ungarn und im Auslande überhaupt. Ablehnung diesfälliger administrativer Ingerenz.

In einem vor dem Schiedsgerichte der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer verhandelten Falle war bei dem Umstande, als der sachfällige Streittheil in Pest ansässig ist, das Ersuchen um Bewilligung und Durchführung der Execution des schiedsgerichtlichen Urtheiles bei dem königlichen ungarischen Civilgerichtshofe in Budapest zu stellen. Die niederösterreichische Kammer wendete sich diesfalls mit einem Schreiben an das genannte Gericht und erhielt den Bescheid, daß um die Durchführung des erwähnten Schiedsspruches anstandslos anordnen zu können, durch ein amtliches Zeugniß der Nachweis zu liefern sei, daß das Schiedsgericht dieser Kammer nach den österreichischen Gesetzen als Behörde anerkannt ist, daß dasselbe im vorliegenden Falle seine Competenz nachgewiesen hatte, daß es nach den in Oesterreich bestehenden Gesetzen zusammengetreten war und daß sein Urtheil rechtskräftig und durchführbar sei. In Folge dieses Bescheides wendete sich die niederösterreichische Handelskammer in der Eingabe ddo. 18. April an das k. k. Handelsministerium und betonte darin den Umstand, daß ihr Schiedsgericht auf Grund der Reichsgesetze vom 18. März 1850 und vom 29. Juni 1868 constituirt sei und seine Wirksamkeit im Sinne des mit dem Handelsministerialerlasse vom 26. Febr. 1867, Z. 3329/240 genehmigten Reglements ausübe. Aus diesem Grunde und in Erwägung, daß ihr (der Handelskammer) durch das Kammergesetz in Betreff ihrer Gestion überhaupt und durch Specialgesetze bezüglich einzelner Theile ihres Wirkungskreises die Stellung eines öffentlichen mit behördlichem Charakter ausgestatteten Organes zugewiesen sei, könne die Bestätigung des ersten vom Pester Gerichtshofe bezeichneten Punktes wohl keinem Anstande unterliegen; anderseits beweisen die §§ 270 bis 274 der allgemeinen Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781 im Zusammenhalte mit dem Schiedsgerichtsreglement mit dem Compromißvertrag vom 5. März 1873 und mit dem Schiedsspruche, daß das niederösterreichische Handelskammer-Schiedsgericht nach den in Oesterreich geltenden Gesetzen und Vorschriften zusammengetreten und zur endgiltigen Erledigung des Gegenstandes competent war, sowie daß der erflossene Schiedsspruch, gegen welchen von keinem Streittheile eine Einwendung erhoben wurde, rechtskräftig und executionsfähig sei. Die Handelskammer stellte sodann das Ersuchen, das k. k. Handelsministerium wolle mit Rücksicht auf die angeführten Momente und in Erwägung, daß mit dem vorliegenden Falle auch für 3 andere bei ihr soeben schwebende Schiedsgerichtsverhandlungen, in welchen einer der beiden Streittheile ein ungarischer Staatsangehöriger sei, ein für den Erfolg des Kammerschiedsgerichtes und im Interesse des Rechtsschutzes überhaupt wünschenswerthes Präcedens geschaffen würde, sich geneigt finden, ein amtliches Certificat in den vom Pester Gerichtshofe angegebenen Richtungen auszustellen.

Der k. k. Handelsminister entschied unterm 15. Mai 1876, Zahl 14.248 in folgender Weise:

„Ueber das von der Handels- und Gewerbekammer für Oesterreich unter der Enns in der Eingabe vom 18. April 1876, Z. 1666 gestellte Ansuchen um Ausfolgung einer amtlichen Bescheinigung hinsichtlich der Executionsfähigkeit des dort bezeichneten Schiedsspruches gegenüber einem ungar. Staatsangehörigen habe ich mit dem k. k. Justizministerium das Einvernehmen gepflogen. In der an mich gelangten Zuschrift dieses Ministeriums vom 8. Mai 1876, Z. 5922, aus welcher auch hervorgeht, daß über eine diesen Gegenstand betreffende Anfrage der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer bereits eine Mittheilung von Seite des Justizministeriums zugegangen ist, werden die principiellen Gesichtspunkte erörtert, welche für die fragliche Angelegenheit maßgebend erscheinen. Hiernach gilt die Voraussetzung, daß ein in Oesterreich ergangener Schiedsspruch nur dann im Auslande zur Execution gebracht werden könne, wenn sich über dessen Vollstreckbarkeit ein österreichisches Gericht ausgesprochen hat, gleichwie in Oesterreich ein ausländischer Schiedsspruch, dessen Executionsfähigkeit nicht durch ein competentes ausländisches Gericht anerkannt wurde, in keinem Falle zur Execution gelangen könnte. Das Verhalten der österr. Gerichte in Bezug auf die Execution der von ungarischen Gerichten ergangenen Erkenntnisse beruht auf Reciprocitätsgrundsätzen und wird insbesondere, damit in Zukunft die Schiedssprüche der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer gegen Ausländer in Ungarn oder im Auslande executirt werden können, vorzusehen sein, daß in dem Vertrage, welcher Streitigkeiten der Austragung durch das Schiedsgericht der Handels- und Gewerbekammer überweist, immer auch die Unterwerfung des Ausländers unter die österreichische Gerichtsbarkeit im Executionsverfahren und namentlich zur Bewilligung einer im Auslande zu vollziehenden Mobilar-Execution erklärt werde. Unter dieser Voraussetzung würde sich der im vorliegenden Processe vorgekommene Fall nicht wiederholen, daß das österreichische Gericht sich zum Ausspruche der Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches incompetent erklärte, weil der Schiedsvertrag über die Zuständigkeit in Betreff der Executionsführung keinerlei Bestimmung enthielt. Bei dieser Sachlage bin ich daher nicht in der Lage, die gewünschte Bescheinigung auszustellen, zumal bei dem Bestande des erwähnten Reciprocitätsverhältnisses angesichts der vom Budapester Gerichtshofe erklärten Geneigtheit die Gefahr nahe liegt, daß in Zukunft auch ungarische Schiedsgerichte unter Beibringung eines Zeugnisses einer Administrationsbehörde an österreichische Gerichte das Ansinnen richten, ihre Schiedssprüche auch ohneweiters der Execution zuzuführen". W.

Zum Art. 15, Al. 1 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dec. 1867, Nr. 144 R. G. Bl. Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über die Nothwendigkeit der Bringung von Waldproducten über fremden Grund und Boden und über die aus diesem Anlasse angesuchte Expropriirung eines hiezu erforderlichen Theiles desselben können im Rechtswege nicht angefochten werden.

Ueber Ansuchen des Cajetan K., Gutsantheilbesitzers von K., wurde demselben seitens des bestandenen k. k. Bezirksamts Stanestie im J. 1865, die Bewilligung zur Anlegung eines aus seinem Gutsantheile in K. über das Territorium von S. führenden Weges bewilligt.

Diese Bewilligung wurde jedoch von der Bukowinaer Landesbehörde nach vorgenommener Erhebung, betreffend die Möglichkeit der Benützung des bisherigen Ausführungsweges und die hiedurch bedingte Nothwendigkeit des neu anzulegenden Weges aufgehoben. Ueber die dagegen von Cajetan K. an das k. k. Ackerbauministerium ergriffene Beschwerde hat dasselbe dem Letzteren die Anlegung des beabsichtigten Waldproductenausfuhrweges und somit auch die Expropriirung der zu diesem Behufe nothwendigen Fläche von 720 Klaftern von dem dem Elias L. gehörigen Territorium des Gutes S. bewilligt.

Elias L., welcher sich durch die erwähnte Entscheidung des Ackerbauministeriums in seinen Privatrechten verletzt erachtet, trat nun gegen Cajetan K. im Rechtswege auf und stellte in der diesfalls überreichten Klage das Begehren um Unwirksamkeitserklärung dieser Verfügung, indem er sich darauf berief, daß der bisher zur Ausfuhr von Waldproducten benutzte Weg auch fernerhin, wie früher, zu dem angedeuteten Zwecke der Holzausfuhr verwendet werden könne und die Nothwendigkeit der Anlegung eines neuen Communicationsmittels durchaus nicht geboten sei, weshalb er auf Grund des Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 144 R. G. B., gegen diese Entscheidung im ordentlichen Rechtswege Abhilfe suchen müsse.

Nachdem der Geklagte die Competenz der Gerichte zur Entscheidung dieses Rechtsstreites in Abrede stellte, hat das k. k. L. G. in Czernowitz mit Urtheil vom 16. Februar 1875, Z. 1072, den Kläger mit seinem Begehren abgewiesen, weil Entscheidungen, wie die in Rede stehende Verordnung des Ackerbauministeriums nach der M. Vdg. vom 27. April 1859, Nr. 71 R. G. Bl., da sie implicite Expropriationserkenntnisse sind, nie im Rechtswege angefochten werden können und die 1. Alinea des Art. 15 des bezognen Staatsgrundgesetzes auf den vorliegenden Fall umsoweniger Anwendung finden könne, als die fragliche Entscheidung nicht über einander widerstreitende Ansprüche ergangen ist.

Ueber Appellation des Klägers hat das k. k. Lemberger O. L. G. mit Entscheidung vom 2. Juni 1875, Z. 10314, das erstrichterliche Urtheil bestätigt, indem es annahm, daß, wiewohl die Competenz

der Gerichte zur Entscheidung dieses Rechtsstreites im Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 144 R. G. Bl., gegründet ist, das Klagebegehren aus meritorischen Gründen (die näher entwickelt werden) sich als nicht gerechtfertigt darstellt.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat dem a. o. Revisionsbegehren des Geklagten mit Entscheidung v. 30. Nov. 1875, Z. 12.211 keine Folge zu geben befunden. Aus folgenden Gründen.

„Der § 24 des Forstgesetzes vom 3. December 1852, Nr. 250 R. G. Bl., bestimmt, daß jeder Grundeigenthümer gehalten sei, Waldproducte, welche anders gar nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Kosten aus dem Walde geschafft werden können, über seinen Grund bringen zu lassen, wogegen der Waldbesitzer dem Grundeigenthümer für den durch dessen Veranlassung verursachten Schaden volle Genugthuung zu leisten verpflichtet ist. Die Entscheidung über die Nothwendigkeit der Bringung des Holzes über den fremden Grund und Boden ist ausdrücklich der politischen Behörde nach Vernehmung der Parteien und Sachverständigen gegen Freilassung des Recurses an die höheren politischen Instanzen nach § 77 desselben Gesetzes vorbehalten.

Es hat daher das k. k. Ackerbauministerium innerhalb des ihm mit der Min. Vdg. vom 29. Jänner 1868, Nr. 12 R. G. Bl., zustehenden Wirkungskreises, bei Anerkennung des Eintrittes des § 24 des Forstgesetzes das Erkenntniß des Bezirksamtes in Stanestie bestätiget, und in Folge dieser Entscheidung des Ackerbauministeriums hat die k. k. Landesregierung die Entschädigungsleistung an die Grundeigenthümer im Ganzen mit 67 fl. 23 kr. ermittelt, wovon auf den Kläger 35 fl. 73 kr. entfallen.

In der Klage wird nun seitens des Letzteren die Richtigkeit der obigen Entscheidung mit Bezug auf den Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 144 R. G. Bl., zu bestreiten gesucht, indem derselbe behauptet, daß mit Rücksicht auf das von den Sachverständigen im politischen Wege abgegebene Gutachten die Erfordernisse des § 24 des erwähnten Forstgesetzes nicht vorhanden seien, da ein Waldweg bestehe, auf welchem das Klafterholz nach W. und S. ohne unverhältnißmäßige Transportkosten gebracht werden könne. Zu dieser Bestreitung der Entscheidung des Ackerbauministeriums im Rechtswege kann dem Kläger die Berechtigung nicht zuerkannt werden, denn nach dem Art. 15 des Gesetzes vom 21. Dec. 1867, Nr. 144 R. G. Bl., kann das civilrechtliche Verfahren in von Verwaltungsbehörden entschiedenen Fällen nur dann platzgreifen, wenn die Entscheidung über widerstrebende Ansprüche von Privatpersonen erfolgt ist, welcher Fall hier nicht eintritt, weil von keiner Seite Ansprüche civilrechtlicher Natur erhoben wurden, sondern von Seite des Klägers gegen eine Entscheidung der Verwaltungsbehörde angekämpft wird, welche diese in ihrem Wirkungskreise und aus öffentlichen Rücksichten, um durch größere Concurrenz der Waldproductenverkäufer eine Erniederung der Holzpreise für Privatpersonen und Gewerbe herbeizuführen, erlassen hat. Erwägt man ferner, daß nach den bestehenden Gesetzen und zwar nach den Hfd. vom 2. Mai 1818, 30. Juni 1835 und 25. Nov. 1844 über Expropriationen zu Straßenzwecken nur die politische Behörde zu entscheiden hat, woran sich auch, wie erwähnt, in dem § 24 des Forstgesetzes gehalten wurde, wird weiters erwogen, daß der Art. 15 des Staatsgrundgesetzes die durch die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde gekränkten Personen auch an den Verwaltungsgerichtshof verweiset, woraus nothwendiger Weise hervorgeht, daß nur die das Civilrecht berührenden Ansprüche, welche in der Entscheidung einer Verwaltungsbehörde begriffen waren, eine Austragung im Rechtswege finden können, welcher Fall hier gezeigter Maßen nicht eintritt, so mußte auch der Kläger mit seinem Klagsbegehren abgewiesen werden, zumal als die Höhe der zuerkannten Entschädigungsleistung nicht bestritten wurde.“ Ger.-H

Notizen.

Competenz zur Entscheidung von Streitigkeiten in Dienstbotenangelegenheiten, wenn der Bürgermeister selbst betheiligt ist. Einem Bürgermeister entwich sein Dienstbote. Diese Angelegenheit wurde vor die Bezirkshauptmannschaft gebracht und von derselben, weil der Bürgermeister selbst betheiligt, mithin befangen war, die Vorstehung der Nachbargemeinde zur Strafamtshandlung gegen den entlaufenen Dienstboten delegirt. — In anderen Bezirken vertritt bei Befangenheit des Bürgermeisters der erste Gemeinderath dessen Stelle und wird die Strafamtshandlung in derselben Gemeinde abgeführt, in welcher der Dienstbote entwich. K. G.-Bl.

In Betreff Stempelbehandlung der Eingaben bei dem Verwaltungsgerichtshofe, wurde mit Verordnung des Finanzministeriums vom 28. Juni 1876, Folgendes angeordnet: Mit Rücksicht auf die Natur der in die Competenz des Verwaltungsgerichtshofes fallenden Angelegenheiten wird zur Beseitigung von Zweifeln erklärt, daß auf die bei dem Verwaltungsgerichtshofe vorkommenden Eingaben, Duplicate, Protokolle, Beilagen, Abschriften, amtlichen Ausfertigungen, worunter auch die Erkenntnisse begriffen sind, und anderen Acte jene Vorschriften der Stempel- und Gebührengesetze Anwendung zu finden haben, welche für Verhandlungen außerhalb des gerichtlichen Verfahrens in und außer Streitsachen in Geltung stehen. Dasselbe gilt von den nach der Beschaffenheit des Gegenstandes oder der Person gesetzlich bestehenden Befreiungen.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Centraldirector der Turnau-Kralup-Prager und böhm. Nordbahn Georg Löw den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei und dem Central-Inspector der priv. Kaiser-Ferdinands-Nordbahn Franz Ritter von Stockert in Wien taxfrei den Titel eines Regierungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem im Handelsministerium in Verwendung stehenden Oberingenieur Franz Rziha das Ritterkreuz des Franz-Josef Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Trautenau Stefan Kopper das goldene Verdienstkreuz mit der Krone, und dem Bürgermeister in böhmisch Leipa Dr. Josef Schönfeld das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialconcipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Paul Gautsch v. Frankenthurn das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Generalinspector der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft Regierungsrathe Claudius Ritter v. Klaudy den Titel eines Directors für Hofeisenbahnreisen taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den galizischen Statthaltereirath Eduard Ritter v. Gniewosz zum Ministerialrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt und dem Sectionsrathe desselben Ministeriums Dr. Johann Kluß den Titel und Charakter eines Ministerialrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Regierungsrathe des k. k. Oberstkämmereramtes Hauptmann a. D. Eugen Ritter Hantken v. Prudnik den eisernen Kronorden dritter Classe, dem Hofconcipisten k. k. Kämmerer, Lieutenant a. D., Friedrich Freiherrn Waldbott v. Bassenheim den Titel und Charakter eines k. k. Hoffecretärs (beiden taxfrei) und dem Custos der Gemäldegalerie Seiner Majestät des Kaisers Karl Schellein das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Der Minister des Innern hat die Polizeicommissäre Josef Fröhlich und Josef Maurer zu Obercommissären, dann den Stadtrathscommissär Josef Hölzl und den Commissär der Wiener Polizeidirection Rudolf Bäumen zu Commissären bei der Grazer Polizeidirection ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Rechnungsofficial bei der landschaftlichen Buchhaltung in Graz Dr. Josef Hütter zum Universitätssecretär bei der Grazer Universitätskanzlei ernannt.

Der Finanzminister hat den mit Titel und Charakter eines Finanzrathes bekleideten Secretär der n.-ö. Finanzprocuratur Dr. Bartholomäus Frizzi zum Finanzrathe und den Procuratursadjuncten Dr. Karl Jordan zum Secretär bei der gedachten Finanzprocuratur ernannt.

Der Finanzminister hat den Steueroberinspector Ferdinand Blaschke zum Finanzrath für den Bereich der Finanzdirection in Troppau ernannt.

Der Handelsminister hat den Postrath Franz Czechmann und den Postsecretär Johann Rößler zu Postinspectoren im Handelsministerium ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Obermarkscheider in Přibram Adolf Plaminek zum Oberverwalter in Idria ernannt.

Erledigungen.

Ingenieursstelle für den Staatsbaudienst in Krain mit der neunten Rangsclasse, bis 20. August. (Amtsbl. Nr. 173.)

Steuereinnehmersstelle bei der Finanzdirection für Oberösterreich in der neunten, eventuell Steueramtscontrolorsstelle in der zehnten, eventuell Steueramtsadjunctenstelle in der eilften Rangsclasse, bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 173.)

Zollamtsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse in Oberösterreich, bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 170.)

Ingenieursstelle für Krain in der neunten Rangsclasse, bis 20. August. (Amtsbl. Nr. 175.)

Landessanitätsreferentenstellen bei der mähr. Statthalterei mit der sechsten Rangsclasse. (Amtsbl. Nr. 175.)

Conceptsaspirantenstellen beim Wiener Magistrate mit Subvention von je 2 fl. ö. W. täglich. (Amtsbl. Nr. 177.)

Amtsofficialsstelle bei der k. k. Taxamtscasse in Wien in der zehnten Rangsclasse gegen Caution. (Amtsbl. Nr. 179.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.